

# V e r o r d n u n g

des

Landkreises Lüchow-Dannenberg

vom 30.09.2004

zur Ergänzung der Schutzbestimmungen

für den im Kreisgebiet liegenden

## Gebietsteil B

des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426) in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75) wird nach entsprechender Beschlußfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2004 folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in Anlage 1 zu § 2 und zu § 3 Abs. 1 NElbtBRG dargestellten Teilräume B-20 bis B-32.

Die Teilräume tragen folgende Bezeichnungen:

|      |                         |
|------|-------------------------|
| B-20 | Kateminer Mühlenbachtal |
| B-21 | Elbhöhen                |
| B-22 | Dannemberger Marsch     |
| B-23 | Am Seybruch             |
| B-24 | Auwald Kaltenhof        |
| B-25 | Langendorfer Berg       |
| B-26 | Höhbeck                 |
| B-27 | Gartower Tannen         |
| B-28 | Gartower Marsch         |
| B-29 | Holtorfer Marsch        |
| B-30 | Wälder an der Buchhorst |
| B-31 | Der Heimliche Berg      |
| B-32 | Gummersche Berge        |

(2) Ausfertigungen der Verordnung und des NElbtBRG einschließlich Karten befinden sich bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, den Gemeinden Flecken Gartow, Gorleben, Höhbeck, Stadt Schnackenburg, Trebel, Stadt Dannenberg (Elbe), Gusborn, Langendorf, Damnatz, Stadt Hitzacker (Elbe) und Neu Darchau sowie den Samtgemeinden Gartow, Lüchow (Wendland), Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) sowie der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue in Hitzacker, wo sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

## § 2 Schutzzweck

Der Schutzzweck dieser Verordnung ergibt sich aus den §§ 4 und 6 NEIbtBRG.

## § 3 Flächenbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Es sind folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietsteiles B, soweit dieser im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt, verändern oder die dem Schutzzweck nach § 4 oder § 6 Nr. 1, 2 und 3 NEIbtBRG zuwiderlaufen:
1. Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
  2. außerhalb des Waldes Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume
    - a) zu beschädigen oder zu beseitigen
    - b) nicht fachgerecht zu unterhalten und zu bearbeiten,
  3. In offenen Trockentälern und Kerbrinnen des Hühbeck und des Elbuferhanges sowie auf Flächen, die als Vogelbrut- und Vogelrastflächen offen zu halten sind,
    - Erstaufforstungen
    - Weihnachtsbaumkulturen
    - Schmuckreisigkulturen
    - sonstige Gehölzanpflanzungenanzulegen,
  4. bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen nichtstandortheimische Gehölze zu verwenden,
  5. Obstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen,
  6. Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume als biotopvernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
  7. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen,
  8. a) Wasserentnahmen, die den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel erheblich verändern können,  
b) Dränungen anzulegen,
  9. Grünland auf grundwassernahen Standorten und in Überschwemmungsgebieten umzubrechen,
  10. das Geländere Relief zu verändern,
  11. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende
    - a) landwirtschaftliche Bodennutzung
      - aa) die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen, soweit sie sich in das Landschaftsbild einfügen,
      - ab) die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen und von Wasserentnahmen, soweit nach Ziffer 8 zulässig,
      - ac) die Errichtung von Gebäuden bis 70 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren und zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Futtermitteln bestimmt sind und keine Feuerstellen haben,
    - b) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,

- c) Ausübung der Jagd die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
  - d) Ausübung der Imkerei die Errichtung von Bienenständen und –kästen erforderlich ist,
12. Aus- oder Neubau von
- a) Straßen und Wegen,
  - b) Bahnanlagen,
  - c) Flugplätzen und Modellflugplätzen,
  - d) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen,
13. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder auf den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen,
14. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören,
15. Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für:

- a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Straßen, Wegen und Gewässern
- b) Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Biosphärenreservats,
- c) Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre sowie Informations- und Bildungsarbeit.

#### § 4

##### Schutzbestimmungen für charakteristische Landschaftsbestandteile

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die die in Anlage 1 zu dieser Verordnung verzeichneten und in Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten charakteristischen Landschaftsbestandteile zerstören, beeinträchtigen oder verändern oder die dem Schutzzweck nach § 4 und § 6 Nr. 4 NEIbtBRG zuwiderlaufen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für:

- a. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,
- b. Maßnahmen zur Erfüllung der auf den einzelnen charakteristischen Landschaftsbestandteil bezogenen Verkehrssicherungspflicht, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorgenommen werden,
- c. Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Pflege.

## § 5 Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 Buchstabe a),  
5,  
7, soweit es sich um Grabenverlegungen im Rahmen von agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen (z.B. bei Flächentausch / Flächenzusammenlegung) handelt,  
8b,  
10,  
11 – soweit es sich um nach dem Baugesetzbuch privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben handelt oder soweit es sich um einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen wie Aussichtskanzeln oder Picknickplätze zur Lenkung des Besucherverkehrs handelt,  
12 Buchstabe a) – soweit es sich um einen Ausbau handelt,  
12 Buchstabe d) – soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und –versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,  
13 und  
15  
erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gemäß den §§ 4 und 6 NEIbtBRG gegeben ist.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 NEIbtBRG handelt, wer, ohne dass dies durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung zugelassen ist oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 oder entgegen § 4 eine Handlung vornimmt.

## § 7 Inkrafttreten dieser Verordnung / Aufhebung von Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.
- (2) Folgende Verordnungen werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben, soweit sie den Gebietsteil B des Biosphärenreservates 'Niedersächsische Elbtalaue' betreffen:
  - 1) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Höhbeck-Gartow) in der Fassung vom 5.10.2000, abgedruckt in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 14.11.2000
  - 2) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Langendorfer Berg) in der Fassung vom 27.5.1998, abgedruckt in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 14.7.1998

- 3) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) in der Fassung vom 19.6.2003, abgedruckt in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 10.9.2003
- 4) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (In der Elbmarsch) in der Fassung vom 9.6.1999, abgedruckt in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 11.8.1999.

Lüchow, den 30.09.2004

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat

# Anlage 1

zur Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 zur Ergänzung der  
Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des  
Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“

## Geschützte charakteristische Landschaftsbestandteile

| Nr. | Bezeichnung und Lage  | Hinweis auf Anlage 2 |
|-----|---|----------------------|
| 1   | Baumreihe – südlich von Jasebeck<br>10 Eichen-Alt bäume sowie 2 Rotbuchen-Bäume,<br>im Teilraum B-22 Dannenberger Marsch gelegen  | Blatt 1              |
| 2   | 2 Einzelbäume - südlich von Jasebeck<br>2 Eichen,<br>im Teilraum B-22 Dannenberger Marsch gelegen   | Blatt 1              |
| 3   | 2 Einzelbäume - südwestlich von Jasebeck<br>2 Eichen-Alt bäume,<br>im Teilraum B-22 Dannenberger Marsch gelegen   | Blatt 1              |
| 4   | Baumreihe – nördlich von Quarstedt<br>Eichen,<br>im Teilraum B-20 Kateminer Mühlenbachtal gelegen   | Blatt 2              |
| 5   | Baumreihe – nördlich von Quarnstedt<br>Westliche Eichen-Baumreihe (“Quarnstedter Koppel”)<br>entlang des Weges zum Elbholz,<br>im Teilraum B-28 Gartower Marsch gelegen | Blatt 3              |
| 6   | Baumreihe – nördlich von Quarnstedt<br>Östliche Eichen-Baumreihe (“Holländer Koppel”)<br>entlang des Weges zum Elbholz,<br>im Teilraum B-28 Gartower Marsch gelegen     | Blatt 3              |

## **Anlage 2**

zur Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 zur Ergänzung der  
Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des  
Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“

### **Geschützte charakteristische Landschaftsbestandteile**

- Karten 1:10.000 -

# Erläuterungen

zur

## Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 für den Gebietsteil B

- Allgemein
- Erläuterung zu § 1 der Verordnung / Kurzbeschreibung des Gebietsteils B
- Erläuterungen zu den Paragraphen 2 bis 7 der Verordnung
- Verfahren

### Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen mit beinhalten und von daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen.

Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) ist das im Gesetz beschriebene Gebiet als Biosphärenreservat festgesetzt worden.

Das NElbtBRG gliedert das Biosphärenreservat in die drei Gebietsteile A, B und C.

Die Gebietsabgrenzung des Gebietsteils B sowie die Gliederung in Teilräume sind in der Anlage 1 zum NElbtBRG enthalten.

Insoweit erfolgt durch diese Verordnung des Landkreises keine Festsetzung des Geltungsbereiches: Für den Gebietsteil B sind die in Anlage 1 zum NElbtBRG festgelegten Grenzen maßgeblich (§ 3 NElbtBRG).

Das NElbtBRG ermächtigt und verpflichtet den Landkreis Lüchow-Dannenberg, die zum Schutz des Gebietsteils B notwendigen Schutzbestimmungen ergänzend durch eine Verordnung innerhalb von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten des NElbtBRG zu gewährleisten.

Die vorgelegte Verordnung dient der Vervollständigung der notwendigen Bestimmungen zum Gebietsschutz.

Der überwiegende Teil des Gebietsteils B ist bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung durch mehrere „Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1. August 1974“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Der Geltungsbereich der Verordnung und die Teilräume B-20 bis B-32 des Gebietsteils B sind in der Anlage 1 zu NElbtBRG dargestellt.

Die mit dieser Verordnung als charakteristische Landschaftsbestandteile geschützten Landschaftsbestandteile (§ 4 dieser Verordnung) sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung dargestellt.

Die Verordnung nebst Anlagen sowie die Karten der Anlage 1 zum NElbtBRG (Maßstab 1:10.000) können während der Dienststunden in den betroffenen Gemeinden und



Samtgemeinden, bei der Biosphärenreservatsverwaltung sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

## Zu § 1 / Kurzbeschreibung des Gebietsteils B:

Der Geltungsbereich der Verordnung sowie die einzelnen Teilräume sind in Anlage 1 zu NEIbtBRG im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die Außenabgrenzung des Gebietsteils B ist durch das NEIbtBRG (§ 1 und § 3) erfolgt und in Anlage 1 zu § 2 NEIbtBRG maßgeblich dargestellt.

Der Gebietsteil B umfasst Landschaftsausschnitte, die ganz oder teilweise eines besonderen Schutzes bedürfen,

- weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder
- die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen sind,
- das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder
- sie für die Erholung wichtig sind. (§ 3 Abs. 3 NEIbtBRG)

Eine Begründung des Schutzzweckes, des Schutzgegenstandes und der Schutzbedürftigkeit entfällt somit, da dieses durch das NEIbtBRG bereits geleistet worden ist.

Das NEIbtBRG hat weiterhin bereits eine Gliederung des Gebietsteiles B in unterschiedliche Teilräume vorgenommen.

Die Teilräume zeichnen sich wie folgend beschrieben durch typische Nutzungs- und Biotopausstattungen aus:

| Kenn-Zeichnung | Bezeichnung             | Landschaftscharakter   |
|----------------|-------------------------|--|
| B-20           | Kateminer Mühlenbachtal | Gut ausgeprägte, weite Bachtalung in der Hohen Geest des Elbhanges; ca. 70 ha  |
| B-21           | Elbhöhen                | Stark reliefiertes Endmoränengebiet mit einem Steilhang zum Elbtal; überwiegend Wald; ca. 606 ha   |
| B-22           | Dannenberger Marsch     | Überwiegend abgedeichte Niederungslandschaft der Elbe und der Jeetzel; Nutzungsmosaik aus Grünland und zunehmend Ackerland; ca. 1.925 ha |
| B-23           | Am Seybruch             | Teilraum mit hügeligem Relief; ausgedehnter Mischwald; ca. 95 ha   |
| B-24           | Auwald Kaltenhof        | Binnendeichs gelegener, struktureicher Hartholzauenrest; zum Teil qualmwasserbeeinflusst; ca. 40 ha                                      |
| B-25           | Langendorfer Berg       | Sandige Geestinsel; bis zu 50 m höher als die angrenzende Elbniederung gelegen; sowie Niederung der Pretzeetzer Landwehr; ca. 1.780 ha   |
| B-26           | Höhbeck                 | Höhenrücken als Rest einer saaleiszeitlichen Grundmoräne; Inselartige Lage im Urstromtal; Kiefern-mischwälder und Ackerland; ca. 670 ha  |
| B-27           | Gartower Tannen         | Holozäne Flugsanddecke und Dünen-Landschaft; überwiegend Kiefernwald; ca. 460 ha   |

|      |  |  |
|------|--|--|
| B-28 | Gartower Marsch  | Grundwasserbeeinflusste ebene Niederungs-Landschaft; überwiegend Ackerland, Grünland; ca. 360 ha                   |
| B-29 | Holtorfer Marsch   | Eingedeichte offene und feuchte Elbniederung; Nutzungsmosaik von Ackerland und Grünland; ca. 175 ha                |
| B-30 | Wälder an der Buchhorst  | Eingedeichter ebener Niederungsbereich der Seege; überwiegend Laubmischwald, vereinzelt Grünland; ca. 100 ha       |
| B-31 | Der Heimliche Berg   | Bewaldetes Gebiet im Überschwemmungsbereich der Seege; kiefernbetonte Mischwälder mit vielen Alteichen; ca. 140 ha |
| B-32 | Gummersche Berge   | Kiefermischwaldgebiet auf fluviatilen Sanden und Flugsanden; ca. 115 ha  |
|      | Gesamt-Größe des Gebietsteils B im Landkreis Lüchow-Dannenberg: ca. 6.540 ha |  |

## Zu § 2:

Der in § 2 dieser Verordnung festgelegte Schutzzweck ergibt sich aus den §§ 4 und 6 NEIbtBRG.

Der allgemeine Schutzzweck des Biosphärenreservates und der besondere Schutzzweck des Gebietsteils B sind in den §§ 4 und 6 NEIbtBRG gesetzlich bestimmt und werden daher in dieser Verordnung nicht wiedergegeben.

Der § 2 dieser Verordnung verweist zur Klarstellung auf den Gesetzestext.

„Besonderer Schutzzweck„ des Gebietsteiles B ist gemäß § 6 in Verbindung mit § 4 NEIbtBRG die „Erhaltung und Entwicklung

1. der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Hinblick auf
  - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter,
  - b) die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
  - c) ihre Bedeutung für die Erholung,
2. naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt,
3. charakteristischer Lebensräume und Lebensraumkomplexe, soweit der Schutzzweck nach § 4 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 NEIbtBRG dies erfordert,
4. charakteristischer Landschaftsbestandteile, soweit sie
  - a) als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind oder
  - b) das Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.“

## Zu § 3:

Die in § 3 Abs. 1 der Verordnung festgesetzten flächenbezogenen Schutzbestimmungen (Verbote) sind erforderlich, um den Gebietscharakter zu erhalten und den Schutzzweck zu gewährleisten.

Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15 sind insbesondere erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Gebietsteil B ( vergleiche § 6 Nr. 1 NEIbtBRG).

Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 8, 9 und 10 sind insbesondere auch erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt (vergleiche § 6 Nr. 2 NEIbtBRG).

Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 9 und 10 sind insbesondere auch erforderlich zur Erhaltung und zur Entwicklung charakteristischer Lebensräume und Lebensraumkomplexe (vergleiche § 6 Nr. 3 NEIbtBRG).

Die flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 greift ausdrücklich nicht in die Bewirtschaftung des Waldes ein.

Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2a:

Eine sachgerechte Pflege stellt keine Beeinträchtigung oder Beseitigung dar. Auch die Entnahme einzelner Bäume insbesondere von Pioniergehölzen wie Pappel, Weide u.a. Bäume in engerem Stand in Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Baumreihen kann im Rahmen einer Pflegemaßnahme sinnvoll sein, soweit die Gehölze als Reihe, Gruppe, Hecke, Gebüsch oder Feldgehölz erhalten bleiben, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und der verbleibende Bestand hierdurch gefördert wird. Nach Möglichkeit sollte die Unterhaltung von Hecken nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten mehrjährigen Pflegekonzept erfolgen.

Die flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 beinhaltet kein generelles Erstaufforstungsgebot. Zur Erhaltung des Schutzzweckes ist die „Offenhaltung“ folgender Landschaftsräume aus ökologischen Gründen und wegen des Landschaftsbildes erforderlich:

- die landwirtschaftlich oder extensiv genutzten offenen Trockentäler und Kerbrinnen
  - der Geestinsel Höhbeck
  - und des Elbuferhanges zwischen Hitzacker und Neu Darchau
- die Flächen des Gebietsteiles B, die als Vogelbrut- und Vogelrast-Gebiete als offene Landschaftsräume zu erhalten und zu entwickeln sind.

Eine Erstaufforstung oder die Anpflanzung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-Kulturen oder sonstigen Gehölzen beeinträchtigt in der Regel den Gebietscharakter und das charakteristische Landschaftsbild bzw. die Bedeutung als Vogelbrut- und Vogelrast-Gebiet.

Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6

Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume übernehmen als biotopvernetzende Elemente besondere und wertvolle ökologische und ästhetische Funktionen in unserer Kulturlandschaft.

Eine beispielweise dauerhafte Lagerplatznutzung von Wegeseitenräumen oder beispielweise die Beackerung von Gewässer- oder Waldsäumen widersprechen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dem besonderen Schutzzweck des Gebietsteils B.

Die Herstellung von Zufahrten auf Nutzgrundstücke ist unter Beachtung der flächenbezogenen Schutzbestimmungen weiterhin zulässig.

Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8

Der besondere Schutzzweck des Gebietsteils B nach § 6 NEIbtBRG, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter
- naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt

macht Vorkehrungen zur Sicherstellung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels und zur Vermeidung oberflächenwirksamer Auswirkungen von Wasserentnahmen erforderlich; eine generelle Freistellung von Wasserentnahmen mit

ihren jeweiligen oberflächenwirksamen Absenkungstrichtern ist mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar. In dieser Hinsicht "dient" die Verordnung für den Gebietsteil B den gesetzlichen Zielen des Wasser- und Grundwasserschutzes. Eine Grundwasserentnahme aus tieferen Grundwasserstockwerken ist jedoch zulässig.

§ 3 Nr. 8a stellt jedoch auf eine erhebliche Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ab. Eine geringfügige und kurzfristige Grundwasserabsenkung infolge Entnahme aus dem oberen Grundwasserstockwerk hat in der Regel keine nachhaltige und damit erhebliche Veränderung der Vegetation zur Folge.

#### Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9

Der Verordnungstext zum Grünlandumbruch orientiert sich am Wortlaut des § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz, wobei die unbestimmten Rechtsbegriffe im Einzelfall auslegbar bzw. durch wasserrechtliche Vorschriften festgelegt sind.

#### Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 10

Der besondere Schutzzweck des Gebietsteils B nach § 6 NEIbtBRG, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter
- naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere hier im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt

erfordern es, das vorhandene Geländere Relief zu erhalten.

Es liegt auf der Hand, dass auch eine Vielzahl kleinerer, unregelmäßig abgebauter Flächen nicht mit dem besonderen Schutzzweck des Gebietsteils B in Einklang zu bringen ist und deshalb auch nicht generell freigestellt werden kann.

Im Übrigen hat die bisherige Erfahrung mit der gleichlautenden Bestimmung in den geltenden Landschaftsschutzgebiets-VO gezeigt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Schutzbestimmung Nr. 10 nicht beeinträchtigt oder erschwert wird.

Auf die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 wird hingewiesen.

#### Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 12a

Das landwirtschaftliche Wegenetz und das Straßennetz im Gebietsteil B sind sehr gut ausgebaut und auch anpassungsfähig an eine höhere Nutzung.

Die notwendige Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes ist in § 3 (2) a) freigestellt.

Ausbaumaßnahmen der Wege und Straßen sind weiterhin über die Ausnahmeregelung des § 5 (1) zulässig.

Der Neubau von Straßen und Wegen unterliegt den fachgesetzlichen Bestimmungen und wird durch Planfeststellungsverfahren unter Einschluss u.a. naturschutzrechtlicher Befreiungen geregelt.

Die Abgrenzung zwischen Ausbau und Neubau von Straßen und Wegen wird einzelfallbezogen zu entscheiden sein. Grundsätzlich wird unter einem Ausbau die Verbreiterung und die Änderung der Oberflächenbefestigung (Versiegelung, Teilversiegelung, Pflasterung usw.) von bestehenden Straßen und Wegen gesehen. Ein Neubau bedeutet in der Regel eine völlige Neutrassierung eines Weges oder einer Straße.

#### Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 12d

Das NEIbtBRG stellt in § 11 für den Gebietsteil C die Nutzung und Unterhaltung von „Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation“ frei. Angemessen zum

besonderen Schutzzweck und zur besonderen Bedeutung des Gebietsteils B als Standort für diese Infrastrukturvorhaben ist eine entsprechende Ausnahmeregelung in § 5 enthalten.

#### Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 15

Die Schutzbestimmung soll sicherstellen, dass sämtliche möglichen Veranstaltungen im Gebietsteil B nicht generell unterbunden werden, sondern über Ausnahmegenehmigungen sichergestellt wird, dass sie in einer natur- und landschaftsverträglichen Form gemäß dem Schutzzweck des § 6 NEIbtBRG durchgeführt werden. Zur Verfahrensvereinfachung und aus Kostengründen ist es vorgesehen, regelmäßig wiederkehrende Brauchtumsveranstaltungen widerruflich längerfristig zu genehmigen. In der bisherigen Landschaftsschutzgebiets-VO-Praxis haben sich bei ähnlich lautender Schutzbestimmung keine Probleme für die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen ergeben.

#### Freistellung von bestimmten landwirtschaftlichen Bauvorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 sowie Ausnahmereglung nach § 5

Die Verordnung nimmt analog zur Regelung „landwirtschaftliche Bodennutzung“ des § 13 NEIbtBRG die dort aufgeführten baulichen Anlagen von der Schutzbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 11 ausdrücklich aus. Darüber hinaus wird der Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben und der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft durch die Ausnahmeregelung des § 5 Rechnung getragen. Eine generelle Freistellung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Gebietsteil B ist nicht möglich, da diese nach gerichtlicher und aufsichtsbehördlicher Überprüfung im Rahmen der LSG-VO-Praxis nicht zulässig ist.

Die aufgeführten flächenbezogenen Schutzbestimmungen entsprechen im Übrigen fachgesetzlichen Bestimmungen u.a. des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Waldrechtes zur pfleglichen und nachhaltigen Nutzung der Naturgüter sowie zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse und konkretisieren diese fachgesetzlichen Bestimmungen im Gebietsteil B.

Darüber hinaus erfordern unmittelbar gültige Bestimmungen des europäischen Umwelt-Rechtes (z.B. FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutz-Richtlinie) und des Bundesnaturschutzgesetzes zur Aufrechterhaltung der guten fachlichen Praxis in der Nutzung von Landschaft und Naturgütern die Festsetzung flächenbezogener Schutzbestimmungen.

Die Regelungen dieser Verordnung sind dem Schutzzweck des Gebietsteils B einschließlich der eingeschlossenen FFH-Gebietsteile und des EU-Vogelschutzgebietes angemessen.

Der Schutz besonders geschützter Biotope ist im § 17 des NEIbtBRG geregelt. Demzufolge sind im Biosphärenreservat

„alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der in Anlage 6 [ zum NEIbtBRG] aufgeführten besonders geschützten Biotope führen können; dies gilt auch, wenn eine Eintragung nach Absatz 4 [des § 17 NEIbtBRG] noch nicht erfolgt ist.“ (§ 17 Abs. 1 NEIbtBRG)

#### Zu § 4:

In § 4 der Verordnung werden Schutzbestimmungen für charakteristische Landschaftsbestandteile festgelegt, deren Erfordernis sich aus § 6 Nr. 4 NEIbtBRG ergibt. Die im Gebietsteil B festgesetzten charakteristischen Landschaftsbestandteile sind in den Kartenausschnitten der Anlage 2 zur Verordnung nachvollziehbar und eindeutig dargestellt und in Anlage 1 verzeichnet.

## Zu §§ 5 und 6:

Die Regelungen der Verordnung zu Ausnahmen (§ 5) sowie Ordnungswidrigkeiten (§ 6) folgen gesetzlichen Regelungen des NEIbtBRG.

Der § 25 NEIbtBRG enthält die gesetzlichen Bestimmungen zu „Befreiungen“.

## Verfahren

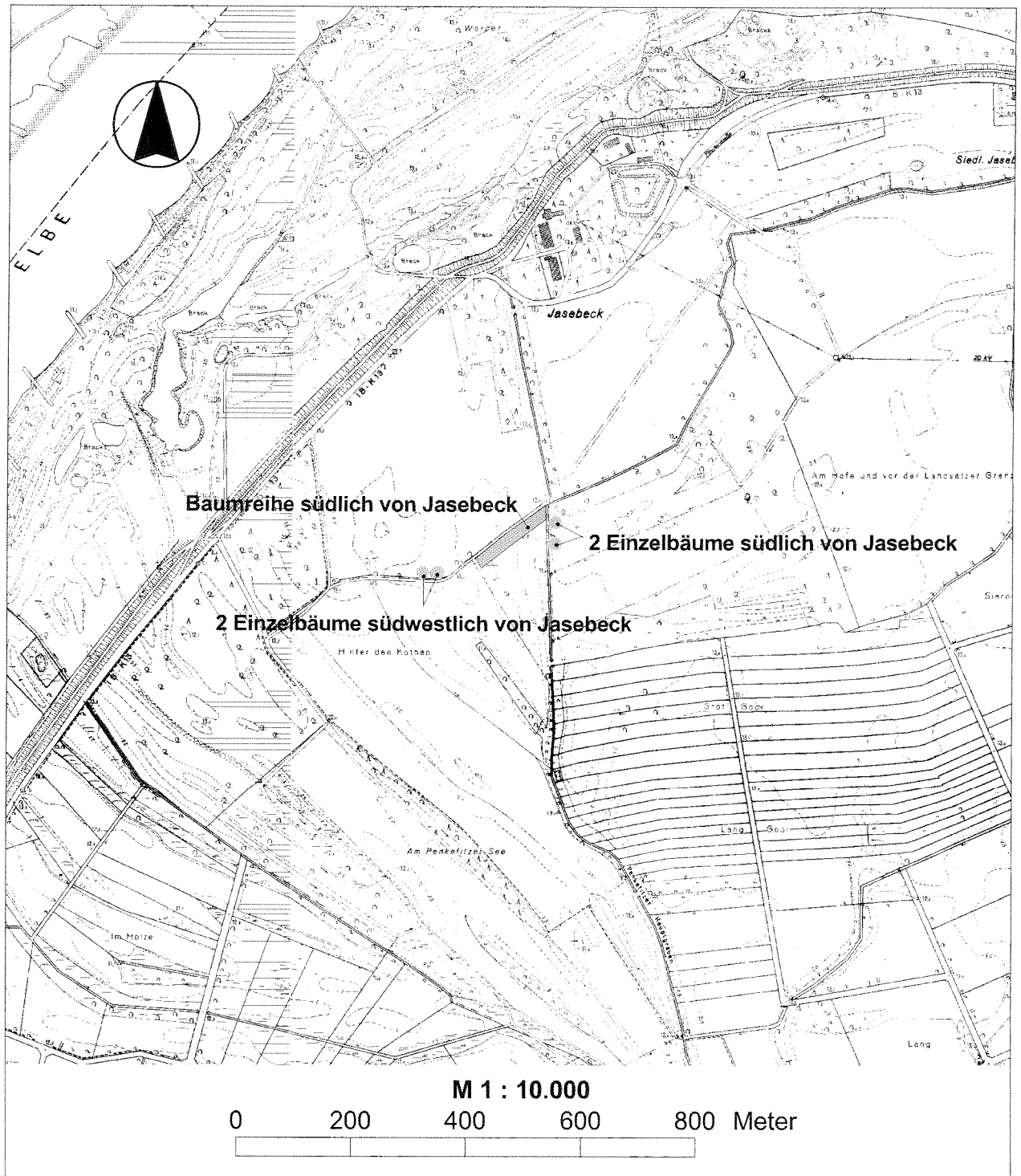
Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat nach einer hausinternen Abstimmung und Vorstellung im Fachausschuss den Verordnungs-Entwurf in der Behördenbeteiligung nach § 9 Abs. 2 NEIbtBRG sowie in der Verbandsbeteiligung nach § 9 Abs. 3 NEIbtBRG zur Diskussion gestellt.

Zeitlich parallel ist die öffentliche Auslegung vom 29. März 2004 bis einschließlich 28. April 2004 erfolgt.

Zur weitergehenden Beteiligung der Öffentlichkeit sind öffentliche Informationsveranstaltungen in den Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) am 04.03.2004, Hitzacker (Elbe) am 09.03.2004 und Gartow am 16.03.2004 durchgeführt worden.

Über die Stellungnahmen aus der Behörden- und Verbandsbeteiligung sowie aus der öffentlichen Auslegung hat der Kreistag am 30.09.2004 abschließend entschieden.

-----



## Anlage 2

zur

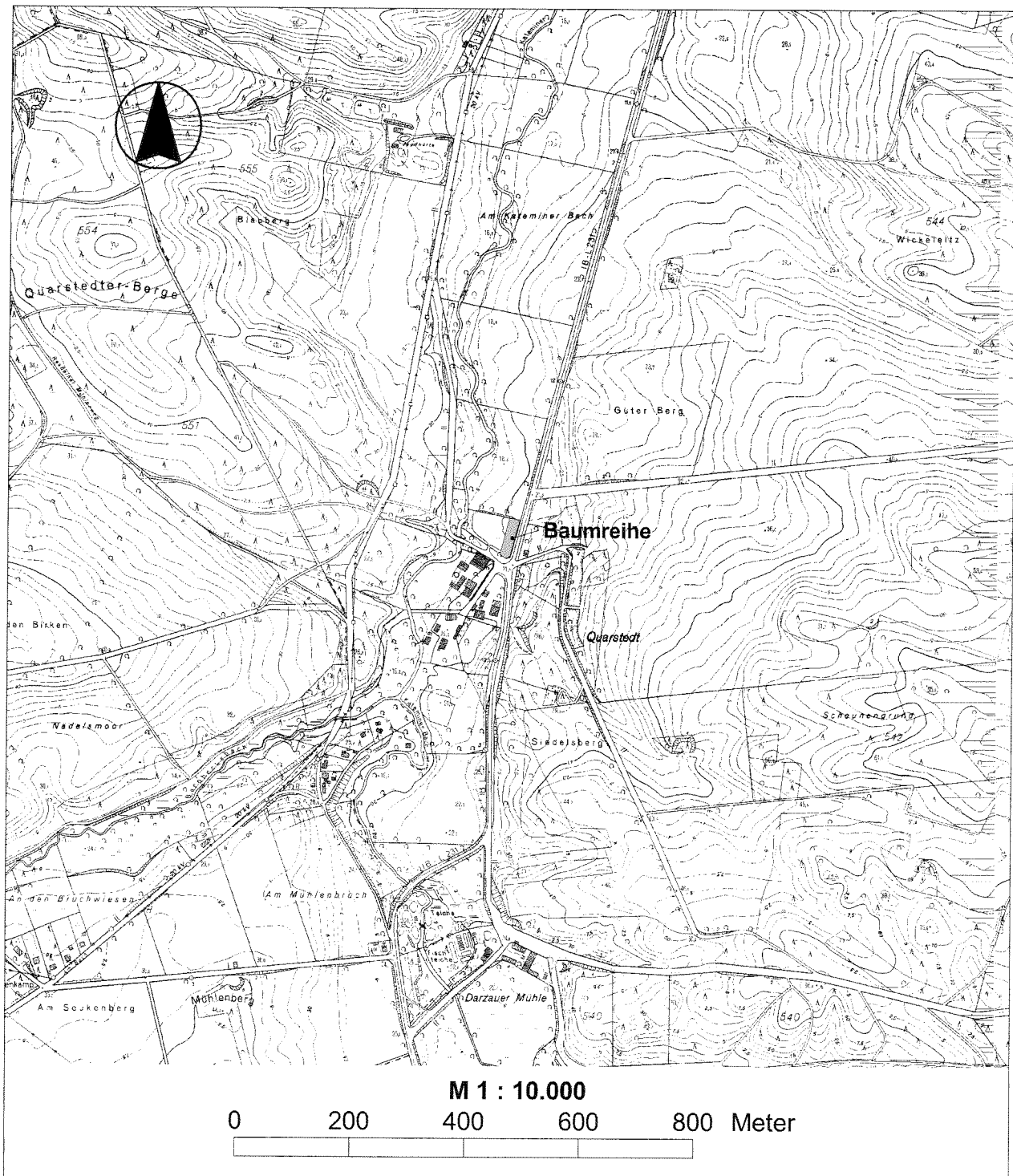
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalauwe"

## Blatt 1

Charakteristischer Landschaftsbestandteil:

**Baumreihe - südlich von Jasebeck**  
**2 Einzelbäume - südlich von Jasebeck**  
**2 Einzelbäume - südwestlich von Jasebeck**

im Teilraum B 22



## Anlage 2

zur

Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalau"

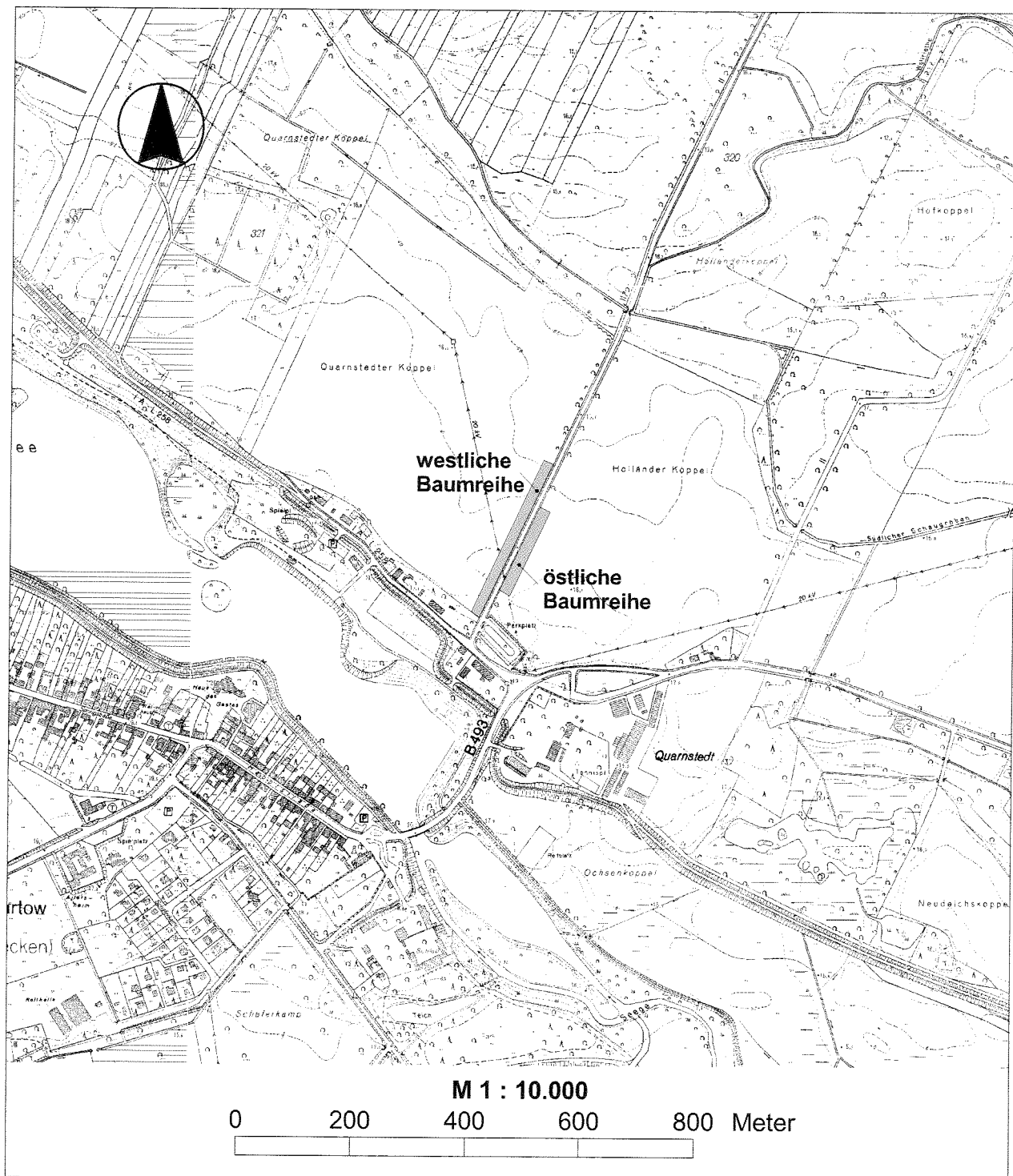
## Blatt 2

Charakteristischer Landschaftsbestandteil:

**Baumreihe - nördlich von Quarstedt**

im Teilraum B 20





## Anlage 2

zur

Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue"

## Blatt 3

Charakteristischer Landschaftsbestandteil:

**2 Baumreihen - nördlich von Quarnstedt**

im Teilraum B 28